

C O P I A.



Achdem Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn hinterbracht worden, was massen von Dero Unterthanen die allgemeine Klage geführet werde, das Sie, wann Sie wegen der Vorspann mit Brieffen zu Fues oder zu Pferde gesandt würden, dafür keine Bezahlung bekämen:

Als befehlen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät dem Commandeur Anhaltischen Regiments Infanterie hierdurch in Gnaden, vors künftige die Veranstaltung zu machen, das die Unterthanen wenn Sie wegen der Vorspann versandt werden, vom Regiment dafür die Bezahlung so fort baar erhalten, und zwar mit 3. Groschen pro 1. Meile vor einen Fues-Bothen, und vor einen Bothen zu Pferde vom platten Lande 6. Groschen, in denen Städten aber bleibt es bey dem ordinairn Meilen-Geld à 12. Groschen pro Pferd. Signatum Berlin den 12. April 1739.

An
Den Commandeur Anhaltischen
Regiments Infanterie.

In simili

An die Commandeurs der übrigen
sämtlichen Regimenten Infanterie,
Cavallerie und Dragoner.



Achdem Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr sub dato Berlin den 12. Aprilis jüngsthin die copeylich hiebey gefügte Ordre ergehen lassen, „dafs die Regi-
„menter denen Unterthanen, wann Sie wegen
„der Vorspann mit Briefen zu Fues oder zu
„Pferde verschickt werden, dafür, und zwar
„pro 1. Meile zu Fues drey gute Groschen vor
„einen Bothen, zu Pferde aufm platten Lande
„6. gute Groschen pro Pferd die baare Bezah-
„lung thun, in denen Städten aber es bey denen
„im Edict vom 28. Junii a. p. festgesetzten 12.
„guten Groschen pro Pferd bleiben solle:

Als wird solches in Krafft höchstgedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehls, allen und jeden Beamten, Magisträten und Regierern hiesigen Landes zu ihrer Nachricht hiermit bekandt gemacht. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 17. Junii, 1739.

G. V. von Kröcher. S. P. Koninx. Heinius.

*Der ordnung gemäß, daß...
dies...
...
9. August 1739*